jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/26 6Ob5/01f, 6Ob4/01h, 6Ob81/02h, 6Ob132/08t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2001

Norm

GmbHG §6a
GmbHG §81
GmbHG §82 Abs1
UmgrStG §19 Abs2 Z5

Rechtssatz

Bei der Einbringung eines Betriebes als Sacheinlage in eine neu gegründete Gesellschaft mbH gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen sind die zwingenden Vorschriften über die Sachgründung (§ 6a GmbHG), das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 82 Abs 1 GmbHG) und das Verbot des Erwerbs eigener Geschäftsanteile (§ 81 GmbHG) zu prüfen. Die Einbringung ohne Gegenleistung nach § 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG ist keine Sacheinlage. Da die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, ist die Einbringung schon deshalb unproblematisch, weil die übertragende Gesellschaft auf Grund ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft keine Vermögenseinbußen erleidet, wie dies bei der "Down-Stream-Einbringung" der Fall ist. Die Aufgabe des Eigentums am eingebrachten Betrieb wird durch die Erhöhung des Werts der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft ausgeglichen. Eine Einlagenrückgewähr erfolgt nicht. Den Gläubigern wird weder Haftungsvermögen noch der Schuldner entzogen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 4/01h
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 4/01h
- 6 Ob 5/01f
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 5/01f
- 6 Ob 81/02h
  Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 81/02h
  Vgl; Veröff: SZ 2003/4
- 6 Ob 132/08t
  Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 132/08t
  Beisatz: Bei einer Einbringung nach Art III § 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG bedarf es keiner Kapitalerhöhung gemäß §§ 52 ff GmbHG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115150

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at